

Fördergrundsätze 2021 des Landes Nordrhein-Westfalen

über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs

1. Rechtsgrundlage und Ziele

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt im Haushaltsjahr 2021 in Umsetzung der nach § 54 KiBiz ausverhandelten Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diese Mittel als Fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz NRW 2021 für die in Nummer 2 bezeichneten Maßnahmen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter.

Ziel der Förderung sind die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen, die auf der Basis der „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ sowie des hierzu entwickelten Curriculums erfolgen. Die Fortbildungsmaßnahmen sind von zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchzuführen, die an der „Weiterbildung als Multiplikatorin und Multiplikator zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen“ teilgenommen haben. Die Liste dieser Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist auf dem Kitaportal veröffentlicht: <https://www.kita.nrw.de/datei/zertifizierte-multiplikatorinnen-und-multiplikatoren-zur-alltagsintegrierten-sprachbildung>

2.2

Förderfähig sind die Honorarausgaben und bei festangestellten Fortbildnerinnen und Fortbildnern die zurechenbaren Personalausgaben, die auf die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme entfallen und die Sachausgaben sowie bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Teilnehmerbeitrag. Dies gilt auch für onlinegestützte Fortbildungsformate.

3. Empfänger der Fördermittel und Weiterleitung

Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine eigenverantwortliche Weiterleitung der Mittel durch den Empfänger ist unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts zulässig.

Bei der Weiterleitung sind die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege zu berücksichtigen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den Pauschalen, die das Land Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt hat (siehe S. 4).

In Absprache mit den Trägervertretern im jeweiligen Jugendamtsbezirk ist eine Abweichung, nach Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe, möglich.

Die Entscheidung über die Weiterleitung der Mittel ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu dokumentieren.

Träger können zugewiesene Pauschalen mehrerer Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft innerhalb eines Jugendamtsbezirks bündeln. Dabei sollen diese Träger gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kita als federführende Kita und damit als Zuwendungsempfänger benennen.

4. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Für das Haushaltsjahr 2021 werden die Fördermittel als Fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz NRW 2021 gewährt. Es wird eine Summe in Höhe von 3.030.525,75 Euro auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt, berechnet nach der Anzahl der angemeldeten Gruppen (Quelle: KiBiz.web) und nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen (Quelle: IT.NRW).

Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. des Haushaltsjahres. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

5. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter beim Landschaftsverband Rheinland und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Empfänger der Fördermittel seinen Sitz hat.

6. Berichtswesen

Die Empfänger der Pauschalen verpflichten sich, für ein landesweites Berichtswesen folgende Daten zu erfassen:

- Dauer der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen (Tage und Stunden)
- Teilnehmeranzahl der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen
- Name der Multiplikatorin / des Multiplikators
- Themenbausteine der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen
- Teamfortbildung ja / nein
- Kindertagespflege ja / nein

7. Rechtsverbindliche Bestätigung

Die Empfänger der Fördermittel haben über die Verwendung der für das Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschalen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2022 eine rechtsverbindliche Bestätigung gem. § 29 Haushaltsgesetz 2021 schriftlich einzureichen. Die Belege über die Verwendung sind 5 Jahre aufzubewahren.

8. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 31. März 2022 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn die geförderten Maßnahmen nicht den Zielen nach Nummer 1 entsprechen, nach Nummer 2 nicht als förderfähig anerkannt sind oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März 2022 erfolgt ist.

9. KiBiz.web

Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen (Bewilligung und Verwendung) ist das Softwareprogramm KiBiz.web (Modul Fortbildungsmaßnahmen) zu nutzen. Dieses Programm wird den Landesjugendämtern, den Jugendämtern und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen vom Ministerium zur Verfügung gestellt.

10. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten mit Verabschiedung des Haushalts 2021 des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Gesetzgeber, frühestens jedoch am 01. Januar 2021 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht über die Berechnung der zu Grunde gelegten Pauschalen:

Kindertageseinrichtungen

Gruppenanzahl	Pauschale Gruppe	pro	Summe Kita	pro
1	150 €		150 €	
2	100 €		200 €	
3	75 €		225 €	
4	75 €		300 €	
5	75 €		375 €	
6	75 €		450 €	
7	75 €		525 €	
...	

Kindertagespflege

Pauschale pro Kindertagespflegeperson = 15 Euro

Erläuterung zur Berechnung der Fachbezogenen Pauschalen:

Die Höhe der Pauschale pro Jugendamtsbezirk setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Anhand des Beispiels der Kommune x wird hier die Berechnungsgrundlage verdeutlicht.

Beispiel Kommune x

1. Betrag für Kindertageseinrichtungen

Hier wurde die Anzahl der „berechneten Gruppen aus Kindpauschalen“ aus KiBiz.web zu Grunde gelegt.

Anzahl Gruppen gesamt:	241,47	
18 1-gruppige Kitas mit insgesamt	20,22 Gruppen	(pro Gruppe 150 €)
39 2-gruppige Kitas mit insgesamt	81,27 Gruppen	(pro Gruppe 100 €)
39 3-gruppige und mehr mit insg.	139,98 Gruppen	(pro Gruppe 75 €)

Die Kommune x erhält einen Betrag von 21.658,50 € für die Kindertageseinrichtungen.

2. Betrag für Kindertagespflege

Es gibt nach den Berechnungen von IT.NRW 64 Kindertagespflegepersonen in der Kommune x. Diese werden mit je 15 Euro pro Person berechnet. Es ergibt sich für den Bereich Kindertagespflege eine Summe von insgesamt 960 Euro.

Die Kommune x erhält eine Fachbezogene Pauschale von 22.618,50 €.